



Freizeitligaordnung (FLO)

Inhaltsverzeichnis	Seite
PRÄAMBEL.....	2
§ 1 Versammlung der Freizeitliga.....	2
§ 2 Freizeiligaausschuss.....	2
§ 3 Anmeldung.....	2
§ 4 Aufnahme eigenständiger Freizeitgruppen.....	3
§ 5 Verbandsbeitrag, Kaution.....	3
§ 6 Interessenwahrung des BFV.....	3
§ 7 Veröffentlichung der Ansetzung.....	3
§ 8 Spielbetrieb.....	4
§ 9 Spielerpässe und Nachweis der Spielberechtigung.....	4
§ 10 Spielberechtigung.....	4
§ 11 Spielerpasskontrolle.....	4
§ 12 Spielberichte.....	5
§ 13 Sportplätze.....	6
§ 14 Spielfreie Termine.....	6
§ 15 Spielansetzungen und Spielzeiten.....	6
§ 16 Spielbenachrichtigung.....	6
§ 17 Kürzung der Spielzeit.....	6
§ 18 Spieler in Freizeitgruppen und -Vereinen mit mehreren Mannschaften.....	7
§ 19 Mehrere Mannschaften im Spielbetrieb und Streichungen.....	7
§ 20 Spielverzicht und Nichtantreten.....	7
§ 21 Meisterschaftsspiele.....	7
§ 22 Pokalspiele.....	7
§ 23 Spielwertung in besonderen Fällen.....	7
§ 24 Ordnungsstrafen.....	8
§ 25 Maßnahmen - Strafenkatalog.....	8
§ 26 Feldverweis.....	9
§ 27 Feldverweis durch Gelb / Rot.....	9
§ 28 Rechtsorgane.....	9
§ 29 Begnadigung.....	9
§ 30 Schiedsrichter.....	10
§ 31 Geltung weiterer Vorschriften.....	10
§ 32 Inkrafttreten.....	10
Anlage 1 Gebührenliste.....	11



Freizeitligaordnung (FLO)

PRÄAMBEL

Die Freizeitgruppen der Mitgliedsvereine des Berliner Fußball-Verbandes e. V. (BFV) und die Freizeitvereine bilden die Versammlung der Freizeitliga, die sich die nachfolgende eigene Ordnung gibt und die den Besonderheiten des Freizeitfußballs entsprechend Rechnung trägt.

Freizeitfußball wird in besonderen Klassen bzw. Abteilungen gespielt. Hieran können sich alle Freizeitgruppen der BFV-Vereine und auch eigene Freizeitvereine beteiligen.

Es wird angestrebt, mit dem Verband für Freizeitfußball Berlin e.V. (VFF) zu einer Einheit zu verschmelzen, um eine noch größere Effizienz und Einheitlichkeit beim Freizeitfußball zu erreichen. Zunächst ist von beiden Verbänden vorgesehen, einen gemeinsamen Spielbetrieb ab der Saison 2008/2009 durchzuführen. Es ist jeweils auf die Belange des Anderen Rücksicht zu nehmen und die Belange des Freizeitcharakters zu wahren.

§ 1

Versammlung der Freizeitliga

1. Die Freizeitgruppen der BFV-Vereine und die Freizeitvereine bilden die Versammlung der Freizeitliga, wobei jede Gruppe / jeder Verein eine Stimme hat.
2. Diese Versammlung wählt vor dem Verbandstag des BFV den Freizeitligaausschuss, der aus dem Referenten für Freizeitligafußball des BFV und bis zu vier Beisitzern besteht. Der Referent für Freizeitligafußball ist im Beirat und im Spielausschuss für die Vertretung der Freizeitvereine und -gruppen zuständig.
3. Die Versammlung wählt bis zu drei Vertreter für das Sportgericht und einen Vertreter für das Verbandsgericht.
4. Die Versammlung kann Änderungen, die besondere Belange des Freizeitligafußballs betreffen, soweit diese nicht den Ordnungen und Satzungen des DFB / NOFV / BFV widersprechen, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Freizeitvereine und -gruppen beschließen. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des BFV.
5. Sofern Änderungen in der Satzung oder in den Ordnungen des BFV vorgenommen werden, die direkt oder ausschließ-

lich die Freizeitligaordnung betreffen, ist vorher jedoch ein Einvernehmen mit den Freizeitvereinen und -gruppen herzustellen.

§ 2

Freizeitligaausschuss

1. Der Freizeitligaausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Referenten und bestimmt die Verteilung der Aufgabenbereiche.
2. Der Ausschuss ist zuständig für:
 - a. die Geschäftsführung,
 - b. das Meldewesen,
 - c. die Durchführung des Spielbetriebes,
 - d. Schiedsrichteransetzungen.
3. Der Freizeitligaausschuss kann an allen Verhandlungen der Rechtsorgane mit Antragsrecht teilnehmen, zu denen ein Freizeitverein oder eine Freizeitgruppe als Beschuldigter oder als Zeuge geladen ist (§ 16 Ziffer 10 Absatz 2 RVO). Die Rechtsorgane haben den Freizeitligaausschuss vor solchen Verfahren rechtzeitig zu verständigen.

§ 3

Anmeldung

1. Alle Vereinsmitglieder, auch passive, sind dem Verband zu melden. Die Anmeldung sichert dem Verein alle Rechte an dem neuen Mitglied. Die Anmeldung beim BFV erfolgt durch Einreichung der bei der Geschäftsstelle erhältlichen Formulare (Anmeldung / Antrag auf Passausstellung) durch den Verein. Der Verein ist verpflichtet, ein zeitnahes Lichtbild dem Antrag (grün) beizufügen. Das Lichtbild wird vom Freizeitligaausschuss eingeklebt und mit einem BFV-Siegel versehen.

Bei der erstmaligen Anmeldung von ausländischen Spielern, sind eine Fotokopie seines Personaldokuments, die Zusatzklärung und bei Spielern aus Nicht-EU-Staaten eine Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.
2. Hat das Mitglied bereits einem Verein angehört, so ist der für diesen Verein ausgestellte Spielerpass mit den Austrittsvermerken (Unterschrift und Stempel) zusammen mit der neuen Anmeldung einzureichen.
3. Das Anmeldeformular ist vom Spieler und vom Verein (vertretungsberechtig-



Freizeitligaordnung (FLO)

tes Vorstandsmitglied) zu unterschreiben. Hierdurch wird bestätigt, dass die erteilten Angaben in dem Antragsformular der Wahrheit entsprechen. Bei nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldeformularen bzw. bei Fehlen des Spielerpasses des bisherigen Vereins ist die Anmeldung unwirksam und wird dem Verein zurückgegeben.

4. Jeder Verein ist verpflichtet, einem ausscheidenden Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach dem Austritt (Poststempel) den mit den Austrittsvermerken versehenen Spielerpass zuzustellen oder auszuhändigen; im Falle des Verlustes des Spielerpasses ist der abgebende Verein verpflichtet, innerhalb derselben Frist dem Mitglied eine Verlusterklärung mit den Austrittsvermerken gemäß Spielerpass zuzustellen oder auszuhändigen. Kommt der Verein dieser Verpflichtung nicht nach, so kann der neue Verein für das Mitglied nach Ablauf dieser Frist beim Verband den Antrag auf Passausstellung stellen; in diesem Fall ist der Meldeausschuss verpflichtet, dem Mitglied im Rahmen der Wartefristen, eine Spielberechtigung zu erteilen.
5. Die Vereine sind verpflichtet, die vom BFV jeweils im Dezember übersandte Mitgliederbestandsliste bis zum 15. Januar zu korrigieren und mit den geforderten Eintragungen versehen an den Verband zurückzureichen.
6. Spieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nachweislich in den letzten 12 Monaten nicht in einem Verein des BFV gespielt haben, sind für die Freizeitliga sofort spielberechtigt.
7. Der Wechsel eines Spielers der älteren A-Junioren zu einem Freizeitverein oder einer Gruppe ist in der laufenden Spielzeit nicht möglich.
8. Spieler, die das 32. Lebensjahr vollendet haben, können mit Zustimmung des BFV- bzw. VFF-Vereins für den jeweils anderen Verein eine zusätzliche Spielberechtigung erhalten

§ 4

Aufnahme

eigenständiger Freizeitvereine

Neue Freizeitvereine werden auf Vorschlag des Freizeitligaausschusses vom Präsidium

des BFV nach den von ihm festgelegten Richtlinien aufgenommen.

§ 5

Verbandsbeitrag, Kautions

1. Eigenständige Freizeitvereine haben einen Verbandsbeitrag nach § 10 Ziffer 2 i FO zu entrichten und eine Kautions zu zahlen. Die Höhe richtet sich nach Anlage 1.
BFV-Vereinen angeschlossene Freizeitgruppen zahlen keinen Verbandsbeitrag.
2. Die eigenständigen Freizeitvereine müssen bis zum Ablauf des Spieljahres spätestens bis zum 31. Mai sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem BFV bezahlt haben. Ansonsten kann eine Anmeldung zur nächsten Saison nicht erfolgen.
3. Geld- und Ordnungsstrafen aus Beschlüssen der Rechtsorgane und der Spielleiter sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechtskraft der Beschlüsse bei der Geschäftsstelle oder auf ein Konto des BFV einzuzahlen. Bei Überweisungen gilt das Datum der Gutschrift auf einem BFV-Konto als Zahlungseingang. Erfolgt keine Zahlung innerhalb der Frist, so ruht das Spielrecht des Vereines bis zur vollständigen Bezahlung der Verbindlichkeiten. Spiele, die dadurch nicht zur Austragung kommen, werden nicht nachgeholt, sondern dem Gegner mit drei Punkten und 6:0 Toren als gewonnen gewertet.

§ 6

Interessenwahrung des BFV

Zur Wahrung der Interessen des BFV in seiner Gesamtheit und insbesondere wegen der Vertretung aller dem BFV angeschlossenen Vereine und Gruppen nach außen ist dem Präsidium von allen im Freizeitligafußball getroffenen Maßnahmen, insbesondere von solchen mit Außenwirkung, rechtzeitig schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 7

Veröffentlichung der Ansetzungen

1. Die Ansetzungen des Freizeitligaausschusses werden mit Hilfe des jeweils aktuellen elektronischen Ansetzungs-



Freizeitligaordnung (FLO)

programms erstellt und zeitgerecht im EDV-System (DFBnet) veröffentlicht.

2. Die Veröffentlichung erfolgt in jedem Fall über das offizielle Bekanntmachungsorgan des BFV.

§ 8

Spielbetrieb

Die Klasseneinteilung beschließt der Freizeitligausschuss bis spätestens fünf Tage nach Beendigung der laufenden Saison mit Wirkung zum nächsten Spieljahr. Die Anzahl der in den einzelnen Abteilungen / Staffeln spielenden Mannschaften hat dem Freizeitcharakter zu entsprechen.

§ 9

Spielerpässe und Nachweis der Spielberechtigung

1. Spielberechtigt ist ein Spieler nur dann, wenn ihm der BFV auf Antrag eine Spielberechtigung erteilt hat.
2. Die Spielberechtigung wird durch den vom BFV ausgestellten Spielerpass ausgewiesen, der bei jedem Vereinswechsel neu ausgestellt wird.
3. Der Spielerpass ist Eigentum des Verbandes. Für die Aufbewahrung und Herausgabe ist der Verein verantwortlich.
4. Spielerpässe, die vom Verband für Freizeitfußball Berlin e.V. (VFF) ausgestellt wurden, behalten, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung, ihre Gültigkeit.
5. Der ordnungsgemäß ausgestellte Spielerpass muss folgende Merkmale enthalten
 - a. Name und Vorname(n),
 - b. Geburtsdatum,
 - c. eigenhändige Unterschrift des Spielers,
 - d. Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung,
 - e. Registriernummer des Verbandes.
6. Die im Spielerpass bestätigte Spielberechtigung ist von Anfang an nichtig, wenn die Eintragung aufgrund wahrheitswidriger Angaben erfolgt ist. Die Schuldigen sind in Strafe zu nehmen (§§ 38, 39 und 45 RVO).
7. Der Verein ist verpflichtet, die Eintragungen im Spielerpass auf ihre Richtigkeit zu prüfen und falsche Eintragungen sofort durch die Verbandsgeschäftsstelle richtig stellen zu lassen.

8. Ist der Spielerpass auf der Rückseite mit Austrittsmerkmalen versehen, ist die Spielberechtigung erloschen. Eine Neuanmeldung ist zwingend erforderlich.

§ 10

Spielberechtigung

1. Für alle Spiele sind nur solche Spieler spielberechtigt, die ordnungsgemäß nach den Vorschriften der BFV-Meldeordnung bzw. nach den Vorschriften des VFF gemeldet sind.
2. Spieler, die bereits an Pflichtspielen des Verbandes teilgenommen haben, dürfen während ihrer Mitgliedschaft im Verband in keinem Fall an Spielen anderer Fußball-Verbände teilnehmen. Spieler, die dagegen verstoßen, und sonstige Schuldige werden in Strafe genommen.
3. Der Wechsel von einem BFV-Verein zu einer Freizeitgruppe oder einem Freizeitverein und umgekehrt richtet sich nach § 11 MO.
4. Ab 1. April ist ein Umschreiben der Spielerpässe zu einer anderen Mannschaft des gleichen Vereins nicht möglich.
5. Bei einem Vereinswechsel nach dem Stichtag (1. April) wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst zur neuen Spielserie erteilt.

§ 11

Spielerpasskontrolle

1. Die Spielerpässe sind dem Schiedsrichter bei allen Spielen bis spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn unaufgefordert vorzulegen und auf Verlangen des Spielführers oder Mannschaftsverantwortlichen vom Schiedsrichter zu überprüfen. Die Nichtbefolgung zieht eine Ordnungsstrafe gemäß § 32 SpO (Anlage 1 Ziffer 10) nach sich.
2. Spieler, deren Spielerpass nicht vorliegt, müssen auf dem Spielbericht neben ihrer Namenseintragung mit eigenhändiger Unterschrift und Geburtsdatum ihre ordnungsgemäße Spielberechtigung bestätigen. Spielberechtigte Spieler, deren Pässe nicht vorliegen, dürfen nur dann am Spiel teilnehmen, wenn sie sich zweifelsfrei ausweisen (es gilt jeder Ausweis, der mit einem Lichtbild des Spielers versehen ist).



Freizeitligaordnung (FLO)

Der Spielpartner überprüft die Eintragungen auf ihre Vollständigkeit und bestätigt diese mit seiner Unterschrift auf dem Spielbericht.

Dies hat in Gegenwart des Schiedsrichters zu erfolgen. Nachträgliche Einsprüche gegen die Eintragungen sind nicht zulässig. Die gegebene Unterschrift entlastet nicht von der Bestrafung wegen fehlenden Spielerpasses.

Legt ein Spieler auf Verlangen des Spielpartners oder Schiedsrichters kein Legitimationspapier mit Lichtbild vor und wird im Pflichtspiel seiner Mannschaft eingesetzt, wird dieses Spiel der schuldigen Mannschaft als verloren gewertet. Es sei denn, das Legitimationspapier ist durch ein unabwendbares Ereignis vernichtet oder verloren oder abhandengekommen, was der Spieler durch Vorlage eines amtlichen Papiers, aus welcher die Verlustanzeige hervorgeht, vor Spielbeginn nachzuweisen hat.

Wegen fehlender Spielerpässe darf kein Spiel ausfallen.

3. Liegt ein Spielerpass nicht vor, weil der Pass trotz Spielberechtigung von der Meldestelle noch nicht ausgehändigt wurde, ist dies auf dem Spielbericht mit „Pass beim Verband“ zu vermerken. Eine abgekürzte Schreibweise ist zulässig. Neben dem vorgenannten Vermerk ist die Unterschrift des Spielers zu leisten und das Geburtsdatum einzutragen.
4. Nicht ordnungsgemäße Spielerpässe sind vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken.

§ 12

Spielberichte

1. Vor Beginn aller Spiele hat der Platzverein einen Spielbericht unter Verwendung des offiziellen Spielformulars zu fertigen (Aufdruck BFV-Freizeitliga). Die Vereine und der Schiedsrichter sind verpflichtet, alle Eintragungen vollständig, sorgfältig und wahrheitsgemäß vorzunehmen.

Die Richtigkeit der Eintragungen bestätigen die Spielführer mit ihrer Unterschrift auf dem Spielbericht. Die Änderung der Eintragung der Auswechselspieler darf bis spätestens unmittelbar nach Spielende vorgenommen werden. Ein nicht ordnungsgemäß ausgefüllter

Spielbericht wird mit einer Ordnungsstrafe nach § 32 SpO geahndet.

2. Die Schiedsrichter haben die Gründe für einen Spielabbruch und für einen Feldverweis auf Dauer genau und vollständig anzugeben; allgemeine Formulierungen sind unzulässig. Hält der Schiedsrichter einen Zusatzbericht für erforderlich, so ist dies im Spielbericht zu vermerken. Nur der Spielführer hat das Recht, den Schiedsrichter nach Spielschluss über die Gründe für einen Feldverweis auf Dauer zu befragen.
3. Nach Spielschluss hat der Schiedsrichter alle notwendigen Eintragungen vorzunehmen und den Spielbericht mit den Durchschriften dem Platzverein auszuhändigen. Bei einem Feldverweis auf Dauer wird vom Schiedsrichter das Blatt 2 (rot) des Spielberichtes eingezogen und dem BFV innerhalb von vier Tagen zugesandt.

Liegt die rote Durchschrift des Spielberichts sowie ein erforderlicher Sonderbericht nicht innerhalb von 4 Tagen dem BFV vor, so ist der angesetzte Schiedsrichter unter Mithaftung seines Vereins mit einer Ordnungsstrafe gemäß § 32 SpO zu bestrafen.

Der Platzverein ist für die Aushändigung der Durchschrift an den Gastverein verantwortlich.

4. Der Platzverein ist für die Zuleitung des Spielberichtsbogens innerhalb von sieben Tagen an die BFV-Geschäftsstelle verantwortlich. Nicht eingesandte oder fehlende Spielberichte werden durch die Spielleitende Stelle veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt im offiziellen Bekanntmachungsorgan des BFV. Liegt innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung keine Meldung des Platzvereins vor, wird das Spiel mit dem bekannt gegebenen Ergebnis gewertet. Der für das Einsenden des Spielberichts verantwortlichen Mannschaft sind nach Ablauf der Einsendefrist drei Punkte abzuziehen. Der schuldige Verein wird mit einer Ordnungsstrafe nach § 32 SpO (Anlage 3) belegt.
5. Liegt bei Pokalspielen innerhalb von sieben Tagen nach der Veröffentlichung keine Meldung der beteiligten Mannschaften bei der spielleitenden Stelle



Freizeitligaordnung (FLO)

vor, scheiden beide Mannschaften aus dem laufenden Pokalwettbewerb aus.

§ 13 Sportplätze

Spiele sind nur auf vom BFV abgenommenen Plätzen durchzuführen, es sei denn, dass sich beide Mannschaften auf einen anderen Platz einigen.

Über die Art des Spielplatzes (Kunstrasen, Rasen usw.) ist der Spielpartner bei der Spielbenachrichtigung zu informieren.

§ 14 Spielfreie Termine

1. Bei den Spielansetzungen in den Ferien und an den Feiertagswochenenden ist dem Charakter des Freizeitsportes Rechnung zu tragen.
2. Freitermine müssen beim Freizeitligausschuss mindestens vier Wochen im Voraus beantragt werden und bedürfen der Genehmigung.
3. Jeder Freizeitvereine und jede Freizeitgruppe hat Anspruch auf zumindest einen Freitermin je Spielsaison.
4. Der Freizeitligausschuss kann für die Zukunft eine Einschränkung von Freiterminen durch Veröffentlichung bekannt geben. Gewährte Freitermine bleiben davon unberücksichtigt.

§ 15 Spielansetzungen und Spielzeiten

1. Jedes Spiel hat in der angesetzten Woche stattzufinden. Beim Spielbetrieb am Samstag ist der Vorrang des Jugendfußballs zu beachten (samstags ab 13:00 Uhr)
2. Die erstgenannte Mannschaft gilt als Platzverein.
3. Zumutbar sind Ansetzungen wochentags ab 18:00 Uhr, samstags ab 8:30 Uhr und sonntags ab 9:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten können die Spielpartner eine andere Spielzeit in beiderseitigem Einvernehmen und mit Zustimmung des Spielleiters vereinbaren.
4. Bei Platzschwierigkeiten muss beim Gegner gespielt werden. Die Spielansetzungen erfolgen halbjährlich im Voraus.

§ 16 Spielbenachrichtigung

Bei kurzfristigen Änderungen des Spielortes und der Spielzeit ist der Gegner unverzüglich zu benachrichtigen. Samstag und Sonntag gelten als ein Tag.

§ 17 Kürzung der Spielzeit

1. Kann ein Spiel durch Verschulden einer Mannschaft nicht zur angesetzten Zeit beginnen, hat diese Mannschaft 15 Minuten Zeit, um spielbereit zu sein. Ist die Mannschaft nach Ablauf dieser 15 Minuten immer noch nicht spielfähig, wird das Spiel nicht durchgeführt und gegen diese Mannschaft als Nichtantreten gewertet. Das Spiel kann dennoch durchgeführt werden, wenn der Schiedsrichter und der gegnerische Spielführer zustimmen und die folgenden Spiele dadurch zeitlich nicht beeinträchtigt werden.
2. Sofern der Spielplan einer Sportstätte im Anschluss an ein Spiel einer Freizeitgruppe oder eines Freizeitvereins ein Spiel eines ordentlichen Vereins und hier vornehmlich einer Jugendmannschaft vorsieht, so ist das Spiel der Freizeitliga zum festgesetzten Spielbeginn der Folgemannschaft abzubrechen. Es wird dann mit dem zu diesem Zeitpunkt erzielten Resultat gewertet.
3. Im Falle von Ziffer 1 ist bei Halbzeit nur ein Seitenwechsel vorzunehmen und das Spiel ohne Pause fortzusetzen, wenn das Spiel der Freizeitligamannschaften verspätet begonnen hat. Diese Regelung ist vom Schiedsrichter vor Spielbeginn bekannt zu geben. Die zweite Halbzeit ist dann - sofern weiterhin erforderlich - zu kürzen und zum Beginn des Folgespiels zu beenden. Auch hier erfolgt die Spielwertung mit dem zu diesem Zeitpunkt erzielten Resultat.
4. Die Kürzung der Spielzeit darf in keinem Fall 15 Minuten überschreiten, es sei denn, die spielenden Mannschaften einigen sich vor Spielbeginn durch Unterschriftenleistung auf dem Spielberichtsbogen.



Freizeitligaordnung (FLO)

§ 18

Spieler in Freizeitvereinen und -gruppen mit mehreren Mannschaften

1. Der wechselseitige Einsatz von Spielern in Vereinen mit mehreren Mannschaften ist für drei Spieler sowohl in der 1. Mannschaft als auch in anderen Mannschaften des Vereins nur bis zum 1. April gestattet.
2. Diese Spieler müssen auf dem Spielberichtsbogen gesondert gekennzeichnet sein.
3. Der wechselseitige Einsatz von Spielern bei Pokalspielen ist nicht gestattet

§ 19

Mehrere Mannschaften im Spielbetrieb und Streichungen

1. Am Spielbetrieb können die Freizeitvereine und -gruppen mit einer oder mehreren Mannschaften teilnehmen. Die verschiedenen Mannschaften der Freizeitvereine und -gruppen sind als I., II. Mannschaft usw. gekennzeichnet. Es gibt keine Sonderklassen für II. Mannschaften usw.
2. Ist eine Mannschaft eines Freizeitvereins oder einer -gruppe, die über mehrere am Spielbetrieb beteiligte Mannschaften verfügt, vom Spielbetrieb zu streichen, so ist die Mannschaft zu streichen, die die Streichung erforderlich gemacht hat. Die Streichung wird vom Freizeitligausschuss vorgenommen und eine Veröffentlichung erfolgt im offiziellen Bekanntmachungsorgan des BFV. Die erzielten Spielergebnisse von ausgeschiedenen oder gestrichenen Mannschaften werden für das gesamte Spieljahr nicht gewertet.

§ 20

Spielverzicht und Nichtantreten

1. Ein Spielverzicht ist bis zwei Tage vor dem vorgesehenen Termin möglich und erfolgt durch Mitteilung an den Gegner.
2. Tritt eine Mannschaft nicht an, ohne zuvor einen Spielverzicht erklärt zu haben, so steht dem Gegner ein Anspruch auf Fahrtkostenersatz zu.
3. Spielverzicht und Nichtantreten sind vom Freizeitligausschuss mit drei Punkten und 6:0 Toren für den Gegner zu werten. Diese Spielwertungen sind

im offiziellen Bekanntmachungsorgan des BFV zu veröffentlichen.

4. Tritt eine Mannschaft in einer Saison zu Pflichtspielen dreimal nicht an oder verzichtet sie, so ist sie vom Spielbetrieb zu streichen.

§ 21

Meisterschaftsspiele

1. In der Meisterschaft spielt jede Mannschaft gegen jede in zwei Runden, wobei auch beide Spiele auf demselben Platz durchgeführt werden können.
2. Sind nach Beendigung der Punktspielrunde Mannschaften punktgleich, so entscheidet das Torverhältnis (Subtraktionsverfahren, dann höhere Zahl der erzielten Tore). Ist dieses identisch, entscheidet der direkte Vergleich der punktgleichen Mannschaften untereinander, d. h. das Punkt- und Torverhältnis (Subtraktionsverfahren, dann Zahl der erzielten Tore) aus dem Spielen der betreffenden Mannschaften gegen- bzw. untereinander. Ist auch der direkte Vergleich identisch, ist ein Entscheidungsspiel notwendig.
3. Der Freizeitligausschuss kann vor Beginn der Saison abweichende Regelungen bekannt geben.

§ 22

Pokalspiele

1. Endet ein Pokalspiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, so ist sofort ein Entscheidungsschießen nach den dafür vom DFB vorgesehenen Richtlinien durchzuführen.
2. Beim Pokalendspiel ist nach der regulären Spielzeit eine 2 x 15-minütige Verlängerung und erst danach, soweit erforderlich, ein Entscheidungsschießen durchzuführen.
3. Der Pokalsieger der Freizeitliga nimmt an den Pokalspielen des BFV teil.

§ 23

Spielwertungen in besonderen Fällen

1. Wird ein verlorenes oder ein nicht ausgetragenes Spiel nachträglich für eine Mannschaft als gewonnen gewertet, so wird das Spielergebnis mit 6:0 Toren für den Sieger und 0:6 Toren für den Verlierer gewertet. Gleiches gilt, wenn ein unentschiedenes Spiel für eine Mann-



Freizeitligaordnung (FLO)

- schaft als gewonnen und für die andere als verloren gewertet wird.
2. Ist eine Mannschaft gesperrt und damit gehindert für sie angesetzte Spiele auszutragen, so werden die ausgefallenen Spiele analog zu Ziffer 1 gewertet.
 3. Hat die an einem Spielabbruch durch einen Schiedsrichter unschuldige Mannschaft zum Zeitpunkt des Abbruches ein günstigeres Ergebnis als 6:0 erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.
 4. Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn sie
 - a. durch verspäteten oder mangelhaften Bau des Spielfeldes oder Fehlen des Balles oder Ersatzballes verschuldet, dass das Spiel nicht durchgeführt oder nicht ordnungsgemäß beendet werden kann;
 - b. sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen;
 - c. auf das Spiel verzichtet oder mit weniger als sieben Spielern (fünf Spieler Kleinfeld) antritt;
 - d. einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen;
 - e. ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet oder wenn das Spiel durch mangelhaften Ordnungsdienst des Platzvereines durch den Schiedsrichter abgebrochen wird;
 - f. durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann, oder wenn sie die Durchführung eines Pflichtspieles unsportlich verhindert.
 5. Mannschaften oder Vereine, die gemäß § 10 FO, vom Präsidium vom Spielbetrieb auf Dauer ausgeschlossen wurden, gelten als erster Absteiger ihrer Staffel. Sie beginnen im folgenden Spieljahr in der Spielklasse, in die sie zwangsweise versetzt wurden. Alle bis zum Ausschluss ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.
Ausgetragene Spiele eines Vereines, der vom Spielbetrieb auf Zeit ausgeschlossen oder gesperrt wurde, werden analog Ziffer 1 gewertet.
 6. Mannschaften die an einem oder mehreren Spielen in den letzten vier Pflichtspielen einer Spielzeit nicht antraten,

werden mit einer Wertung (gemäß § 23 Ziffer 4 c) belegt. Darüber hinaus werden dieser Mannschaft im folgenden Spieljahr zum Ende der Saison jeweils ein Punkt pro nicht angetretenes Spiel abgezogen.

§ 24

Ordnungsstrafen

Für Verstöße im Spielbetrieb gilt der § 32 SpO.

§ 25

Maßnahmen – Strafenkatalog

- I. mit automatischer Sperre wird bestraft bei (automatische Sperre, siehe § 34 Ziffer 1 SpO)
 1. Handspiel zur Verhinderung eines Tores oder Handspiel zur Verhinderung einer Torchance;
 2. sog. Notbremse ohne körperliche Beeinträchtigung des Gegenspielers, ohne vorherige Verwarnung;
 3. heftigem Kritisieren gegen SR + SR-Assistenten in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen.
- II. mit Sperre bis zu drei Wochen bzw. max. drei Pflichtspielen, einschließlich der automatischen Sperre, wird bestraft bei:
 1. Handspiel zur Verhinderung eines Tores oder Handspiel zur Verhinderung einer Torchance, nach vorheriger Verwarnung
 2. sog. Notbremse ohne körperliche Beeinträchtigung des Gegenspielers, bei vorheriger Verwarnung;
 3. heftigem Kritisieren gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichter -Assistenten, in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen nach vorheriger Verwarnung;
 4. Foulspiel ohne Beeinträchtigung des Gegenspielers
 5. unsportlichem Verhalten gegenüber Spielern und anderen am Spiel beteiligten Personen, in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen nach vorheriger Verwarnung.
- III. mit Geldstrafen bis zu höchstens (siehe Anlage 1) wird bestraft bei:
 1. unsportlichem Verhalten von Trainern / Betreuern während des Spieles oder im Zusammenhang mit dem Spiel;



Freizeitligaordnung (FLO)

2. Verstoß gegen die Regel der sog. Coaching-Zone durch Trainer / Betreuer.
3. Kritisieren der SR und / oder Schiedsrichterassistenten durch Trainer und / oder Betreuer, in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen
4. Neben den Spielsperren können auch Geldstrafen bis zu einem Höchstbetrag von 30 € (siehe Ziffer 13 der Anlage 1) ausgesprochen werden.
Für das Aussprechen von Strafen nach I. bis III. wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Ziffer 13 der Anlage 1 erhoben.

IV. Rechtsbehelf

1. Gegen die Entscheidung des Staffelleiters ist der Einspruch zulässig. Für den Einspruch gilt der § 53 RVO entsprechend. Über den Einspruch entscheidet das Sportgericht in erster und letzter Instanz.
2. Der Einspruch ist unter Zahlung der Einspruchsgebühr gemäß Ziffer 14 der Anlage 1 - binnen einer Frist von 14 Tagen nach Veröffentlichung gemäß §§ 10, 21, 22 RVO bei der BFV-Geschäftsstelle einzulegen.

§ 26

Feldverweis

Ein vom Schiedsrichter in einem Pflichtspiel mit Roter Karte auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist automatisch solange gesperrt, bis die Entscheidung über die Sperre der Spielleitenden Stelle bzw. durch das entsprechende Rechtsorgan erfolgt ist. Er erlangt jedoch nach dem nächsten Pflichtspiel seiner Mannschaft seine Spielberechtigung gemäß § 42 Ziffer 3 RVO wieder, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung vorliegt

§ 27

Feldverweis durch Gelb/Rot

Erhält ein Spieler in einem Pflichtspiel eine Gelb/Rote Karte, so ist er für den Rest der Spielzeit dieses Pflichtspieles, einschließlich einer eventuellen Verlängerung und eines Entscheidungsschießens, sowie für das darauffolgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel seiner Mannschaft gesperrt. Bis dahin ist er auch für alle anderen Pflichtspiele seines Vereins gesperrt.

§ 27 a

Diskriminierung

In Fällen von Diskriminierung und ähnlichen Tatbeständen, wie sie derzeit in § 44 RVO erfasst sind, gelten die dortigen Regelungen und Strafen.

§ 28

Rechtsorgane

1. Die Vertreter der Freizeitliga gemäß § 1 Ziffer 2 sollen in den Rechtsorganen des BFV vorrangig in Fällen des Freizeitligafußballs eingesetzt werden.
2. Die Vertreter der Freizeitliga für das Sport - und Verbandsgericht des BFV können von den Vorsitzenden der Organe oder ihren Vertretern auch für Fälle berufen werden, die nicht den Freizeitligafußball betreffen, sofern anders eine ordnungsgemäße Besetzung der Kammern nicht gewährleistet ist.
3. Solange der gemeinsame Spielbetrieb zwischen dem BFV und dem VFF (siehe Präambel) praktiziert wird, ist der VFF berechtigt, die Sportgerichtsbarkeit für den Freizeitspielbetrieb auf der Grundlage seiner Rechts- und Verfahrensordnung auszuüben. Dies gilt jedoch nicht in Fällen, wo BFV-Mitglieder aus dem Verband ausgeschlossen oder in der „Schwarzen Liste“ geführt werden sollen (§ 47 RVO). In derartigen Fällen ist allein die BFV-Sportgerichtsbarkeit mit der Sache zu befassen und der Vorgang insoweit an das betreffende Rechtsorgan abzugeben.

§ 29

Begnadigung

1. Begnadigungen können nur auf Antrag der Freizeitvereine oder der für die Freizeitgruppe zuständigen Mitgliedsvereine durch das Präsidium ausgesprochen werden.
2. Solange zwischen dem BFV und dem VFF ein gemeinsamer Spielbetrieb praktiziert wird, ist für die Begnadigung von zuvor vom VFF ausgesprochenen Strafen der Vorstand der VFF zuständig.



Freizeitligaordnung (FLO)

§ 30

Schiedsrichter

1. Es gilt die Schiedsrichterordnung des BFV.
2. Die Spesen für Schiedsrichter im Freizeitbereich entsprechen denen der Schiedsrichter für 1. Mannschaften in der Kreisliga A – C.
3. Die Schiedsrichter-Ansetzung im Freizeitligabereich erfolgt eigenständig durch den Freizeitligaausschuss (Schiedsrichter-Ansetzer).

§ 31

Geltung weiterer Vorschriften

1. Soweit sich aus den vorstehenden Vorschriften nichts anderes ergibt, gelten für den Freizeitligafußball die Satzung und Ordnungen des BFV, jedoch mit der Maßgabe, dass die besonderen Belange des Freizeitligafußballs zu berücksichtigen sind.
2. Solange zwischen dem BFV und dem VFF ein gemeinsamer Spielbetrieb praktiziert wird, ist der VFF berechtigt, die Sportgerichtsbarkeit insoweit auszuüben und die diesbezüglich die Rechts- und Verfahrensordnung des VFF anzuwenden. Ergänzend sind jedoch die Regelungen der vorliegenden Freizeitligaordnung sowie die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 1 sowie die Richtlinien für den gemeinsamen Spielbetrieb heranzuziehen.

§ 32

Inkrafttreten

Die Freizeitligaordnung in der vorliegenden Fassung ist zuletzt mit Beschlüssen der Versammlung der Freizeitliga vom 8. August 2013 vorläufig geändert und mit Beschlüssen des Verbandstages vom 2. November 2013 bestätigt bzw. beschlossen worden.



Freizeitligaordnung (FLO)

Anlage 1 - Gebührenliste

Zu § 5 Finanzordnung –

Einnahmen des Verbandes

Aufnahmegebühr für außerordentliche Mitglieder
150 €

Zu § 5 h FZO Verbandsbeitrag, Kautions

- a. Verbandsbeitrag für eigenständige Freizeitvereine
130 €
- b. Kautions für eigenständige Freizeitvereine
300 €

Zu § 32 SpO (Ordnungsstrafen)

1. im Spielbericht fehlende Eintragungen von Spieler-Pass Nr., Heim- und Gastmannschaft, Spieltagsdatum, Spielklasse, Mannschaftsart, Sportplatz, Vereins Schiedsrichter / Assistenten
einmalig
5 €
2. Fehlen von Spielerpässen
jeweils
5 €
3. Fehlen des Spielberichtes
10 €
4. Fehlen eines Spiel- und / oder Ersatzballes
10 €
5. Spielen einer Mannschaft ohne Rückennummern
10 €
6. Nichtantreten einer Mannschaft
30 €
7. Nichtantreten einer Mannschaft innerhalb der letzten vier Pflichtspiele einer Saison
zusätzlich pro Spiel
20 €
8. Fahrgeldersatzanspruch
40 €
9. Nicht fristgemäße Abgabe des Meldebogens
30 €
10. Unbegründete Spielumlegung
30 €
11. Verwaltungsgebühr abgemeldete Mannschaften
120 €

12. Ergebniseingabe in das Online-System

(DFBnet)

- a) verspätete Eingabe (bis Sonntag 24:00 Uhr)
pro Spiel 1 €
- b) fehlende Eingabe (nach Sonntag 24:00 Uhr)
pro Spiel 5 €

13. Zu § 25 FZO (Analog § 32 SPO)

zu § 25 FZO, I - III
bis zu 30 €

zu § 25 FZO, III Ziffer 1
bis zu 30 €

zu § 25 FZO, III Ziffer 2
bis zu 30 €

zu § 25 FZO, III Ziffer 3
bis zu 30 €

zu § 25 FZO, III Ziffer 4
bis zu 30 €

zu § 25 FZO, I - III Bearbeitungsgebühr
20 €

zu § 25 FZO, IV Ziffer 2
30 €